

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1023/1-II/10/86 | 25 |

7/SN-217/ME

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1838

Sachbearbeiter:

MR Mag. Virt

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Wien

Datum: 17. MRZ. 1986

Verteilt: 18. MRZ. 1986

St. Stenzl

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an vorberatende Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe übermittelt das Bundesministerium für Finanzen seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erstellten und mit Note vom 20. Dezember 1985, GZ. 13.521/29-I 3/85, versandten Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes in 25-facher Ausfertigung.

12. März 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Waiz

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1023/1-II/10/86

Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 53 33

Durchwahl 1838

Sachbearbeiter:
 MR Mag. Virt

An das

Bundesministerium für Land-
 und ForstwirtschaftW i e n

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 20. Dezember 1985,
 GZ. 13.521/29-I 3/85, wird zum Entwurf eines Pflanzenschutzmittelge-
 setzes wie folgt Stellung genommen:

Im Vorblatt des Entwurfes zum Pflanzenschutzmittelgesetz wird beim Personal- und Sachaufwand sowohl das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz als auch die Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-Pharmakologische und balneologische Untersuchungen betreffend ausgeführt, daß eine Quantifizierung der benötigten Dienstposten und des Sachaufwandes erst im Begutachtungsverfahren erfolgen wird.

Dazu wird bemerkt, daß dem Bundesministerium für Finanzen der personelle und finanzielle Mehraufwand - soll es im Begutachtungsverfahren seine Zustimmung erteilen - bereits in diesem Stadium bekannt sein muß. Dem vorl. Entwurf kann daher diesbezüglich keine Zustimmung erteilt werden.

Weiters wird zum Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes aus-
 geführt:

1. Zu den §§ 4, 5 Abs. 3 und 26 Abs. 2 (Einfuhr)

Der Begriff der Einfuhr gemäß § 4 des Entwurfs läßt sich in-
 hältlich mit den Regelungen im § 5 Abs. 3 und im § 26 Abs. 2 nicht

- 2 -

zur Deckung bringen. Diesen Bestimmungen ist aber jedenfalls zu entnehmen, daß das Einfuhrregime bei Pflanzenschutzmitteln wesentlich strenger gehandhabt werden soll, als dies etwa beim Düngemittelgesetz - das zum Teil offenbar als Entwurfsvorlage gedient hat - der Fall war. Um aber nicht neuerlich einen von anderen Gesetzen abweichenden "Einfuhr"-Begriff zu schaffen, wird vorgeschlagen, von einer Definition dieses Begriffs überhaupt abzusehen und das im § 26 des Entwurfs zu regelnde Einfuhrregime operational-systematisch, d.h. auf die im Rahmen des zollrechtlichen Systems insgesamt gegebenen Einfuhrmöglichkeiten abstellend, in den Griff zu bekommen.

2. Zu § 26 Abs. 1 Z. 1 lit.d

Hier empfiehlt sich die Formulierung "für den Zulassungsinhaber eingeführt werden", da dieser in zollrechtlicher Hinsicht als Warenempfänger (d.h. regelmäßig als Käufer der importierten Ware) in Betracht kommt, die Antragstellung im Zollverfahren hingegen regelmäßig durch einen zivilrechtlich beauftragten Spediteur im eigenen Namen erfolgt.

3. Zu § 26 Abs. 1 Z. 1 lit.e und Z.2

Anders als in Z.1 lit.a, b, c und d. wo die materiell-rechtlichen Voraussetzungen (die Tatbestandmerkmale) zulässiger Einfuhr angeführt werden, geht es in der lit.e um die im Zollverfahren aufgrund von Beweismitteln vorzunehmende Feststellung des Gegebenseins solcher Tatbestandmerkmale. Diesem sachlichen Unterschied entsprechend sollte aber die lit.e aus der Aufzählung der Z. 1 herausgelöst und in der Form eines Prüfungsauftrags der Zollämter geregelt werden. In gleicher Weise sollte in der Z. 2 lediglich die materiellrechtliche Voraussetzung (die Einfuhrbewilligung) nicht aber auch deren Nachweispflichtigkeit angeführt werden.

Bei dieser Vorgangsweise würde nicht zuletzt auch erreicht, daß die in den §§ 33 Abs. 2 bzw. 38 Abs. 1 Z. 1 lit.c des Entwurfs festgelegten Straftatbestände sich - wie das nach ho. Auffassung allein sinnvoll erscheint - nur auf die Fälle der Einfuhr

entgegen den materiellrechtlichen Voraussetzungen und nicht auch auf Fälle materiellrechtlich an sich zulässiger Einfuhr beziehen.

4. Zu § 26 Abs. 3

Wenn ein Pflanzenschutzmittel in dem von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz zu führenden Pflanzenschutzmittelregister eingetragen ist, so kann dieser Umstand von der Bundesanstalt immer bestätigt werden. Wozu bedarf es eines Feststellungsbescheides, der - dem vorliegenden Text zufolge - doch wieder nur für jene Fälle vorgesehen ist, in denen ohnedies eine Bestätigung seitens der Bundesanstalt für Pflanzenschutz zu erfolgen hat bzw. selbst bei irrtümlicher Erstbeurteilung immer noch erfolgen kann. Lediglich für eine bescheidmäßige Abweisung bedarf es im Hinblick auf die fehlende Behördeneigenschaft der Bundesanstalt für Pflanzenschutz der Vorlage des Antrags an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Aber auch in diesem Fall ist nicht einzusehen, warum zwecks Feststellung einer schlichten Tatsache (der Nichteintragung im Pflanzenschutzmittelregister) das Einvernehmen zweier Bundesminister bemüht werden soll.

5. Zu § 26 Abs. 6

Es wird vorgeschlagen, hier nur zu regeln, daß die entsprechenden Urkunden Erfordernisse für die Durchführung des Zollverfahrens sind. die zollverfahrensrechtlichen Folgen würden sich sodann unmittelbar aus dem Zollrecht (siehe § 52 Abs. 4 und 5 ZollG) ergeben.

6. Zu § 26 Abs. 7

Anstelle "für Zwecke der zollamtlichen Abfertigung" sollte es besser lauten "für Zwecke des Zollverfahrens". Im übrigen sollte analog zu Abs 3 wohl auch der Fall der bescheidmäßigen Abweisung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft geregelt werden.

7. Zu § 26 Abs. 8

Anstelle "Zolltarifnummer" sollte es "Tarifnummer" lauten.

8. Neufassung des § 26 (Einfuhr) und des § 5 Abs. 3

Aus den in den Punkten 1. bis 7. angeführten Gründen wird die nachstehende Neufassung des § 26 vorgeschlagen. § 4 und § 5 Abs. 3 (in der derzeitigen Fassung) könnten dann entfallen.

Bemerkt wird, daß im § 26 auf die Tarifnummer 38.11 bzw. auf das Zolltarifgesetz 1958, BGBl.Nr. 74, Bezug genommen wurde, da das Harmonisierte System mit 1. Jänner 1987 noch nicht in Kraft treten wird.

Im übrigen wird vorgeschlagen, im § 5 Abs. 3 vorzusehen, daß die Bestimmungen des Gesetzes (eingeschränkt gegenüber der Regelung des geltenden Pflanzenschutzgesetzes) keine Anwendung finden auf "Pflanzenschutzmittel, die zur Verwendung in vom Zollausland aus bewirtschafteten, grenzdurchschnittenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch den Betriebsinhaber oder in seinem Auftrag aus dem gegenüberliegenden Zollgrenzbezirk eingebracht werden". Da die Pflanzenschutzmittel in diesen Fällen nicht über Grenzübergänge, sondern unmittelbar über die mitten durch die Betriebsliegenschaften verlaufende grüne Grenze eingebracht werden, erscheint eine effektive Einfuhrkontrolle nicht möglich.

Neufassung des § 26 des Entwurfs

§ 26. (1) Pflanzenschutzmittel aus Tarifnummer 38.11 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1958, BGBl.Nr. 74) dürfen in das Zollgebiet nur eingeführt werden, wenn

1. a) sie zugelassen sind,
b) im Pflanzenschutzmittelregister (§ 21) eingetragen sind,
c) die im nichtöffentlichen Teil des PflanzenschutzmittelRegisters angeführte Beschaffenheit aufweisen und
d) für den Zulassungsinhaber eingeführt werden oder
2. ihre Einfuhr gemäß Abs. 5 bewilligt wurde.

(2) Die Zollämter haben das Vorliegen der in Abs. 1 Z. 1 lit.b und d oder Z. 2 genannten Voraussetzungen zu überprüfen. Die Eintragung in das Pflanzenschutzmittelregister ist durch die Vorlage einer Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz (Abs. 4), die Einfuhr für den Zulassungsinhaber durch geeignete Urkunden, die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 2 durch Vorlage der Einfuhrbewilligung (Abs. 5) nachzuweisen. Die genannten Urkunden sind für die Durchführung des Zollverfahrens erforderliche Unterlagen.

(3) Pflanzenschutzmittel im Sinne des Abs. 1 unterliegen den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 jedoch erst, wenn

1. sie unter Beachtung der Zollvorschriften in den freien Verkehr, in den Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung verbracht werden oder
2. über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird - es sei denn, sie verbleiben im gebundenen Verkehr oder werden durchgeführt - oder
3. bei anderen als den unter Z. 1 genannten Eingangsvormerkverkehren die Zollschuld für diese Waren unbedingt wird.

Pflanzenschutzmittel, die im Ausgangsvormerkverkehr (ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr) oder im Zwischenlandsverkehr entsprechend den Zollvorschriften in das Zollgebiet zurückgebracht werden, unterliegen den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 nicht.

(4) Ist ein Pflanzenschutzmittel im Pflanzenschutzmittelregister eingetragen, so hat die Bundesanstalt für Pflanzenschutz dies auf Antrag zu bestätigen. Diese Bestätigung ist für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten auszustellen. Liegt eine Eintragung im Pflanzenschutzmittelregister nicht vor, so hat die Bundesanstalt für Pflanzenschutz den Antrag binnen zwei Wochen nach Einlangen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser hat den Antrag abzuweisen.

(5) wie derzeit Abs. 4

(6) wie derzeit Abs. 5

(7) Handelt es sich bei Waren der Tarifnummer 38.11 des Zolltarifs nicht um Pflanzenschutzmittel, so hat die Bundesanstalt für Pflanzenschutz dies auf Antrag für Zwecke des Zollverfahrens zu bestätigen. Andernfalls hat die Bundesanstalt für Pflanzenschutz den Antrag binnen zwei Wochen nach Einlangen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser hat den Antrag abzuweisen.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Waren, die nicht unter die Tarifnummer 38.11 des Zolltarifs einzureihen sind, durch Verordnung in die Regelungen der Abs. 1 bis 6 einzubeziehen, wenn diese Waren als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind.

9. Zu § 27 (Aufsichtsorgane)

Der § 27 des Entwurfs behandelt die "Aufsichtsorgane".

Danach sind als Aufsichtsorgane nur solche Personen zu verstehen, deren sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 27 Abs. 1 letzter Satz als Aufsichtsorgane bedient und denen er im Sinne des § 27 Abs. 2 eine Ausweisurkunde ~~auszustellen~~ hat.

Zollorgane fallen demnach nicht unter den Begriff Aufsichtsorgane. Bestimmungen des Entwurfs, die sich an Aufsichtsorgane richten, gelten ~~daher~~ nicht für Zollorgane.

10. Zu § 30 (Beschlagnahme)

Da § 30 des Entwurfs auf die Aufsichtsorgane abstellt, richtet sich das Recht der Zollorgane zur Beschlagnahme ausschließlich nach § 25 Abs. 3 ZollG (in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. April 1985, BGBl.Nr. 188), nach dessen lit.b die Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes bei Gefahr im Verzug befugt sind, Waren zu beschlagnahmen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die Waren Gegenstand einer Zuwiderhandlung gegen ein gesetzliches Verbot hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr oder des Versuches einer solchen Zuwiderhandlung sind. Pflanzenschutzmittel (Tarifnummer 38.11 des Zolltarifs) dürfen somit von Zollorganen nur dann beschlagnahmt werden, wenn eine der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Entwurfs nicht erfüllt ist.

§ 25 Abs. 5 ZollG bestimmt weiters, daß die gemäß § 25 Abs. 3 lit. b ZollG beschlagnahmten Waren ohne unnötigen Aufschub der Behörde, die für die weiteren Maßnahmen zuständig ist, abzuliefern sind. Ist die Ablieferung nicht möglich, so ist diese Behörde unverzüglich von der Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen. Für Maßnahmen der Zollbehörden gelten dabei die §§ 90 Abs. 1, 91 und 92 des Finanzstrafgesetzes sinngemäß.

Der auf die Aufsichtsorgane abstellende § 30 des Entwurfs ist auf die von den Zollorganen gemäß § 25 ZollG zu beschlagnahmenden bzw. abzuliefernden Gegenstände nicht anwendbar.

Daher erscheint eine dem § 30 Abs. 3 und 5 bis 10 des Entwurfs entsprechende, zugleich aber auf die geltenden Regelungen des § 25 Abs. 5 und 6 ZollG bzw. der §§ 90 Abs.1, 91 und 92 des Finanzstrafgesetzes Bedacht nehmende Ergänzung des Entwurfs unerlässlich.

In diesem Zusammenhang wären insbesondere auch die Beschlagnahmeanordnungen durch das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde (Beschluß oder Bescheid) eigens zu regeln, da solche Beschlagnahmeanordnungen ansonsten nur auf § 143 StPO oder § 39 VStG gestützt werden könnten.

Ganz allgemein ist zu sagen, daß das Verhältnis des § 30 des Entwurfs zu den Beschlagnahmebestimmungen der StPO bzw. des VStG unklar bleibt. Es scheint, daß durch den Entwurf als lex specialis die Beschlagnahme von Pflanzenschutzmitteln etc. umfassend geregelt und den allgemeinen Regelungen der StPO bzw. des VStG insoweit derogiert werden soll. Zur Vermeidung von Zweifeln dürfte es aber erforderlich sein, positiv festzulegen, inwieweit diese allgemeinen Regelungen daneben noch Anwendung finden können (sollen).

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, daß eine Beschlagnahme nach den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes nur dann in Betracht kommt, wenn im Zusammenhang mit der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln auch ein Finanzvergehen begangen wurde.

Im § 30 Abs. 2 Z. 2 sowie im § 36 Abs. 5 des Entwurfs sollte es anstelle von "Verwaltungsbehörde" in Übereinstimmung mit den sonstigen Bestimmungen des Entwurfs besser "Bezirksverwaltungsbehörde" lauten, da Bundespolizeibehörden in die Regelung des Entwurfs offenbar nicht eingebunden werden sollen.

Im § 30 Abs. 4 letzter Satz des Entwurfs sollte es anstelle von "Behörde" besser "Gericht" lauten.

11. Zu § 33 (Gerichtliche Strafen)

Der Überschrift zu § 33 ist zu entnehmen, daß hier die gerichtliche Strafzuständigkeit geregelt werden soll. Diese Zuständigkeit sollte jedoch - so wie im § 38 bei den Verwaltungsstrafen die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde - auch im Text zum Ausdruck gebracht werden, da Überschriften als solchen nach allgemeinen Grundsätzen keine normative Wirkung kommt, sie vielmehr lediglich als Auslegungshilfe herangezogen werden können.

Der Deutlichkeit halber sollte auch ausgesprochen werden, daß die im § 33 Abs. 1 und 2 des Entwurfs strafbar gestellten Tatbestände vorsätzlich verwirklicht werden müssen.

Weiters sollte in allen Fällen, in denen im Entwurfstext auf die gemäß § 33 strafbaren Tatbestände Bezug genommen wird (§ 34 Abs. 1 erster und zweiter Satz, § 36 Abs. 1 und Abs. 2), eine einheitliche Formulierung gewählt werden.

12. Zur Abgrenzung zwischen § 34 (Verfall) und § 36 (Einziehung)

Nach dem Strafgesetzbuch ist der Verfall (§ 20 StGB) eine Nebenstrafe, die Einziehung (§ 26 StGB) eine vorbeugende Maßnahme (Sicherungsmaßnahme), also eine schuldunabhängige, sachbezogene Unrechtsfolge. Der Entwurf sieht vor, daß Pflanzenschutzmittel, Anwendungsbestimmungen, Originalbehältnisse und Außenverpackungen, die den Gegenstand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bilden, einerseits für verfallen zu erklären sind (§ 34), andererseits aber der Einziehung unterliegen (§ 36). Da es sich in beiden Fällen um die gleichen Gegenstände (um Tatgegenstände) handelt, bestehen zwischen den Unrechtsfolgen des § 34 bzw. des § 36 Abgrenzungsschwierigkeiten. Im Entwurf sollte daher zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich beim Verfall um eine schuldabhängige Unrechtsfolge (Strafe) handelt, bei der Einziehung aber um eine schuldunabhängige Unrechtsfolge (Sicherungsmaßnahme). Weiters sollte die Einziehung nur für Fälle angedroht werden, in denen nicht bereits auf Verfall zu erkennen ist. Eine eindeutige Abgrenzung hinsichtlich der Verhängbarkeit der beiden Unrechtsfolgen erscheint im Hinblick auf die im Art. 18 Abs. 1 B-VG geforderte eindeutige inhaltliche Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen jedenfalls unerlässlich.

13. Zu § 34 (Verfall)

Der Verfall ist als Nebenstrafe auch bei den Fahrlässigkeits-tatbeständen des § 33 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehen.

Nach ho. Ansicht ist eine Verfallsdrohung neben der Androhung einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bzw. der Androhung einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bei fahrlässig begangenen strafbaren Handlungen nicht gerechtfertigt, da die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Wege der Einziehung getroffen werden können.

Bemerkt wird, daß die im § 17 des Finanzstrafgesetzes vorgesehene "Strafe des Verfalls" auch nur bei vorsätzlichen Finanzvergehen vorgesehen ist.

Nach dem Entwurf unterliegen Tatgegenstände dem Verfall ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, wenn dies auch nicht wie bei der Einziehung ausdrücklich ausgesprochen ist. Da der Verfall aber eine (schuldabhängige) Nebenstrafe ist, müßte - ähnlich wie dies im § 17 Abs. 3 und 5 des Finanzstrafgesetzes geschehen ist - genau geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen dritte Personen (Eigentümer, Pfandgläubiger, Inhaber von Zurückbehaltungsrechten) den Verfall gegen sich gelten lassen müssen. Die Bestimmung des § 34 Abs. 2 des Entwurfs, wonach vom Verfall abgesehen werden kann, wenn er den Betroffenen unbillig hart träfe, erscheint im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und die damit gegebene Forderung nach sachlicher Differenzierung (Verfall als Nebenstrafe nur bei sachlichem Konnex zwischen Straftat und schuldhaftem Verhalten des Eigentümers etc.) nicht ausreichend.

14. Zu § 36 (Einziehung)

Zu § 36 Abs. 3 des Entwurfs wird bemerkt, daß noch eingehend geprüft werden sollte, ob mit einer Verweisung auf die §§ 443 bis 446 StPO das Auslangen gefunden werden kann. So erscheint insbesondere die Regelung des § 444 StPO, soweit sie sich auf die Einziehung bezieht, kaum anwendbar, da die Einziehung gemäß § 36 Abs. 1 des Entwurfs ohne Rücksicht darauf vorgesehen ist, wem die Tatgegenstände gehören.

Hinsichtlich des § 36 Abs. 4 wären die beiden letzten Sätze dieses Absatzes zu streichen, da es die Aufgabe der Zollämter ist, entsprechend den zollgesetzlichen Vorschriften für die Durchführung eines Zollverfahrens bzw. die Einhebung einer kraft Gesetzes entstandenen Eingangsabgabenschuld Sorge zu tragen.

Im § 36 Abs. 5 sollte es anstelle "Vernichtung oder Verwertung" im Hinblick auf die im § 35 festgelegte Regelung besser "Verwertung oder Vernichtung" lauten.

15. Zu § 38 (Verwaltungsstrafen)

Die Verwaltungsübertretungen gemäß § 38 des Entwurfs wären im Hinblick auf § 5 Abs. 1 VStG wohl auch bei Fahrlässigkeit strafbar.

Die Bezeichnung des Abs. 1 fehlt.

16. Zu § 39 ("Verfall" als Sicherungsmaßnahme)

In dem mit "Sicherungsmaßnahmen" überschriebenen 10. Teil des Entwurfs ist u.a. ein Verfall von Pflanzenschutzmitteln, Anwendungsbestimmungen, Originalbehältnissen und Außenverpackungen vorgesehen. Nach dem unmittelbaren Wortlaut des § 39 setzt dieser Verfall nicht voraus, daß die Pflanzenschutzmittel etc. den Gegenstand einer verwaltungsbehördlich zu verfolgenden, mit Strafe bedrohten Handlung bilden. Der Verfall ist offenbar auch ohne Rücksicht darauf, wem die Verfallsgegenstände gehören, zu verhängen. Weiters fällt in gesetzesystematischer Hinsicht auf, daß der Verfall getrennt von den im 9. Teil des Entwurfs geregelten Verwaltungsstrafen in einem eigenen 10. Teil geregelt werden soll. Alle diese Umstände könnten vordergründig dahingehend verstanden werden, daß der Verfall im Sinne des § 39 nicht in einem Verwaltungsstrafverfahren, sondern in einem Verwaltungsverfahren ausgesprochen werden soll. Dagegen spricht allerdings entscheidend zunächst der Umstand, daß sich der Verfall auf von der Bezirksverwaltungsbehörde beschlagnahmte Gegenstände erstreckt, eine Beschlagnahme aber ausschließlich im Zusammenhang mit dem Verdacht

einer Verwaltungsübertretung (also für Tatgegenstände) vorgesehen ist (siehe § 30 Abs. 1 bis 3 des Entwurfs); weiters spricht dagegen, daß nach der derzeitigen Fassung des Entwurfs - wie oben bereits bemerkt - ein Beschlagnahmebescheid der Bezirksverwaltungsbehörde bei einem Einschreiten der Zollämter aufgrund des § 25 ZollG überhaupt nur auf § 39 VStG gestützt werden könnte, ein solcher Beschlagnahmebescheid aber die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens notwendig voraussetzt. Demnach dürfte bei dem Verfall nach § 39 des Entwurfs doch eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktion beabsichtigt sein.

Wenn dies aber der Fall ist, dann steht gleichzeitig damit fest, daß der Verfall nach § 39 des Entwurfs entgegen der Überschrift des 10. Teils ("Sicherungsmaßnahmen") bei Tätern von Verwaltungsübertretungen jedenfalls auch (im Hinblick auf § 17 VStG in erster Linie) Strafcharakter hat. Dies sollte in einer näheren Kennzeichnung des Verfalls als "Strafe und Sicherungsmaßnahme" schon in der Überschrift zu § 39 zum Ausdruck kommen.

Soweit die Maßnahme des § 39 aber als eine schuldunabhängige, sachbezogene Unrechtsfolge (Sicherungsmaßnahme) vorgesehen ist, ist wiederum nicht einzusehen, daß diese Sicherungsmaßnahme - von der Regelung des § 36 abweichend - bei Verwaltungsübertretungen auch dann verhängt werden soll, wenn Gewähr geboten ist, daß die Tatgegenstände nicht in rechtswidriger Weise in Verkehr gebracht werden, andererseits aber - wiederum abweichend von der Regelung im § 36 Abs. 2 des Entwurfs - ein objektives Verfallsverfahren nicht vorgesehen ist. Diese Abweichungen bei den vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen (§ 36 bzw. 39) laufen auf eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung zwischen gerichtlich und verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen hinaus, deren Verfassungskonformität im Hinblick auf den Gleichheitssatz zweifelhaft erscheint.

Aus den angeführten Gründen wird vorgeschlagen, den Verfall als "Strafe und Sicherungsmaßnahme" in der Weise zu regeln, daß sowohl die den Verfall als Strafe, als auch die den Verfall als Sicherungsmaßnahme begründenden Tatbestände additiv angeführt werden. Dabei wären die oben in den Punkten 12. und 13. angestellten Erwägungen bei der Strukturierung des Textes in analoger Weise zu berücksichtigen. Im übrigen sollte zwecks Vermeidung von Zweifelsfällen positiv festgelegt werden, inwieweit die allgemeinen Regelungen der §§ 17 und 18 VStG sowie der Verfallsverordnung der Bundesregierung vom 21. Dezember 1927, BGBI. Nr. 386, neben der lex specialis des § 39 noch Anwendung finden können (sollen).

In gesetzesystematischer Hinsicht wird vorgeschlagen, die Unrechtsfolge des Verfalls als "Strafe und Sicherungsmaßnahme" im Rahmen des 9. Teils (Verwaltungsübertretungen) des Entwurfs zu regeln, so wie auch bei den gerichtlich zu verfolgenden Straftaten der Verfall und die Einziehung im Rahmen des 8. Teils (Zuständigkeit der Strafgerichte) geregelt werden.

17. Zu den §§ 34, 36 und 39

Bei diesen Unrechtsfolgen sollte ausgesprochen werden, daß das Eigentum an den jeweiligen Tatgegenständen mit Rechtskraft der Entscheidung auf den Bund übergeht und Rechte dritter Personen gleichzeitig erlöschen (siehe hiezu etwa § 17 Abs. 6 des Finanzstrafgesetzes).

18. Zu § 40 (Anzeigepflicht)

Nach dieser Bestimmung haben die Aufsichtsorgane oder die Zollämter bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung gemäß § 38 bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Kenntnis zu setzen.

Hinsichtlich der Erstattung einer Anzeige an das Gericht bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung nach § 33 wäre nach den Erläuterungen gemäß § 84 StPO vorzugehen. Es bleibt unklar, ob der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in diesen Fällen analog zu der Regelung des § 40 in Kenntnis gesetzt werden muß. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint wünschenswert. Im übrigen wird vorgeschlagen, die Anzeigepflicht systematisch adäquater im Rahmen des 6. Teils des Entwurfs im Zusammenhang mit der Beschlagnahme zu regeln.

19. Zu § 46 (Vollziehung)

Die Überschrift sollte besser "Vollziehung" lauten.

Unter der Voraussetzung, daß den oben dargelegten Vorschlägen gefolgt wird, wäre die Vollziehung der §§ 26 und 40 wie folgt zu regeln:

§ 26 Abs. 1 bis 3 und § 40, soweit diese Bestimmung die Zollämter betrifft, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

§ 26 Abs. 4 bis 6 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,

§ 26 Abs. 7 zusätzlich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

§ 26 Abs. 8 (im vorliegenden Entwurf offenbar versehentlich als § 26 Abs. 7 bezeichnet) zusätzlich auch noch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Im übrigen wird bemerkt, daß die Vollziehung der §§ 33 bis 37 des Entwurfs (Zuständigkeit der Strafgerichte) dem Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegen müßte, die Vollziehung aller anderen Bestimmungen aber, die auf eine Tätigkeit der Gerichte Bezug nehmen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz vorzusehen wäre.

- 15 -

Außerdem wird auf folgende redaktionelle Fehler hingewiesen:

Erläuterungen:

Auf Seite 9 soll es in der drittletzten Zeile heißen: "sondern"

Auf Seite 12 soll es in der sechstletzten Zeile heißen: "Wettbewerbes"

Auf Seite 16 soll es in der fünften Zeile heißen: "deklarieren"

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

12. März 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wathen